**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Bezirksregierung Köln**

Az.: 53.0031/21/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

**ARLANXEO Deutschland GmbH**

**Alte Heerstraße 2**

**41540 Dormagen**

beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von synthetischen Kautschuken**

(PC-Anlage, Anlage Nr. 113)

auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 225, 251, 252, 255, 281 und 287 sowie Flur 51, Flurstück 53 im Wesentlichen durch die verfahrenstechnische Optimierung der Teilstufe I und die Errichtung und den Betrieb einer neuen Teilstufe II (Ozonierung) der Abwasservorbehandlungsanlage, die Änderungen an diversen AwSV-Anlagen, die Aufnahme der Lageranlage A705 in den Bestand der PC-Anlage als neue Betriebseinheit 6 sowie weitere verschiedene Änderungen.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nrn. 4.1.9, 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach der Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

**Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Das Vorhaben wird auf einer neu zu versiegelnden Fläche von etwa 100 m² sowie auf einer bereits versiegelten Fläche von etwa 600 m² innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke in Köln-Worringen“ (heute geführt unter 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert. Aufgrund der AwSV-konformen Ausgestaltung der Anlage können Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden. Von Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ist nicht auszugehen, eine Begehung der neu zu versiegelnden Fläche durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat ergeben, dass keine schützenswerten Arten betroffen sind. Durch die Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage ist insgesamt von einer Verbesserung der Abwassersituation auszugehen. Insbesondere die AOX-Anteile werden im abzugebenden Abwasser durch die Ozonierung reduziert. Aufgrund der Optimierung der Abwasservorbehandlung kommt es zu einer Erhöhung der Abfallströme, welche hauptsächlich durch den neu anfallenden Floatationsschlamm begründet sind. Hierfür wurde nachgewiesen, dass gesicherte Entsorgungswege existieren. Die bestehenden Abluftströme der PC-Anlage werden wie bisher in der Thermischen Verbrennungsanlage des CHEMPARK verbrannt. Durch das Vorhaben fällt ein zusätzlicher Abluftstrom an. Hier wird überschüssiges Ozon aus der Ozonierung der Abwasservorbehandlung über einen katalytischen Ozonvernichter geleitet, in Sauerstoff umgewandelt und anschließend über eine Abluftquelle in die Atmosphäre abgegeben. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die anteiligen Beurteilungspegel der geänderten Anlage unterschreiten die festgesetzten zulässigen Immissionswerte sowohl tagsüber als auch nachts. Die Anlagen der ARLANXEO Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial der Anlage nicht relevant erhöht. Der angemessene Sicherheitsabstand vergrößert sich, liegt aber weiterhin fast vollständig auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen. Auswirkungen insbesondere auf schutzbedürftige Gebiete können ausgeschlossen werden. Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Anlagenteilen auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 23.01.2023

Im Auftrag

gez. Schwirz